

Hauptsatzung
der Gemeinde Westerhorn
(Kreis Pinneberg)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der gültigen Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 09.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Westerhorn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Westerhorn führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
„Unter silbernem Schildhaupt, belegt mit einem roten Horn, in Grün ein goldener Rohrkolben, begleitet rechts und links von einer goldenen Ähre“.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Westerhorn, Kreis Pinneberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Westerhorn zeigt zwischen einem vorderen und einem hinteren, 2:1 geteilten grün-weißen Randstreifen von jeweils der Hälfte des Lieks und des fliegenden Endes auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: § 16 a Abs. 3, §§ 27, 28, 34, 35 Abs. 2, §§ 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100,00 EUR (die Gesamtleistung 2.500,00 EUR) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR. Über die Annahme ist jährlich bei Beiträgen, die 50,00 EUR übersteigen zu berichten,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 150.000,00 EUR,
9. die Anmietung und Pachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 100,00 EUR monatlich,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Über die erteilten Einvernehmensentscheidungen ist im Bau- und Wegeausschuss schriftlich zu berichten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 und 6 AO, § 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hörnerkirchen geschäftsführenden Stadt Barmstedt, kann an den Sitzungen der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Gender in der Stadt Barmstedt, im Amt Hörnerkirchen mit dem die Stadt Barmstedt eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, und den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauen-, männer- und genderspezifischer Belange in die Arbeit der Gremien der zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, Männer und Gender z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen, Männern und Gender in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Kommunen,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, Männer und Gender,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen-, männer- und genderspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für den Bereich des Amtes Hörnerkirchen und seiner amtsangehörigen Gemeinden der Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamte oder der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs.4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses:

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen/-Vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen/-Vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten

Entscheidungsbefugnisse:

- Stundung von Ansprüchen der Gemeinde ab einem Betrag von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR
- Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 2.000,00 EUR bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR

c) Ausschuss für Planung, Wirtschaft und Verkehr

Zusammensetzung:

4 Gemeindevorsteherinnen/-Vertreter
und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevorstellung angehören können.

Aufgabengebiet:

Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Bau-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Brandschutz.

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevorsteherinnen/-Vertreter
und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevorstellung angehören können.

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Beteiligung an der Bauleitplanung

e) Ausschuss für Soziales, Jugend, Freizeit und Sport

Zusammensetzung:

4 Gemeindevorsteherinnen/-Vertreter
und 3 Bürgerinnen/Bürger, die der Gemeindevorstellung angehören können.

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, Schulwesen, Kindergartenangelegenheiten, Jugendangelegenheiten, Kinderspielplätze, Förderung und Pflege des Sports, Freizeit und Erholung, Kulturangelegenheiten.

In die Ausschüsse zu c bis e können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevorstellung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder als persönliche Stellvertreter (persönliche Stellvertretung) vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Satz 1 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbarer außergewöhnlicher Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevorsteherinnen und -vertreter an Sitzungen des Gemeindevorstandes erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevorstand ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevorstand.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorstand beruft eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevorstand, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und ist allen Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertretern in dem Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung zu stellen.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 Abs.2, § 46 Abs.3 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 EUR, hält. Über die Auftragsvergabe ist durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu berichten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: §51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung DSGVO, Landesdatenschutzgesetz – LDSG)

(1) Die Stadt Barmstedt ist im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft für das Amt Hörnerkirchen und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tägigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung- BekanntVO)

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetadresse des Amtes Hörnerkirchen www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag). Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Sitz der Behörde zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinden werden in der Form des Absatzes 1 bekannt gemacht.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der GO wurde durch Verfügung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Pinneberg vom 14.12.2020 erteilt.

Westerhorn, den 23.12.2020



Bernd Reimers
Bürgermeister

